

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.h2-7-2023-1 -

Die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen beantragt die Zulassung der wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 WHG zur Verlegung des Mordlochgrabens im Vorfeld des Tagebaus Hambach in Zusammenhang mit der bergbaubedingten Inanspruchnahme des Manheimer Fließes. Aufgrund des fortschreitenden Braunkohlenabbaus im südlichen Bereich des Tagebaus Hambach, werden seit Mitte 2023 Teile der beiden Gewässer Manheimer Fließ und Mordlochgraben bergbaulich in Anspruch genommen. Der Mordlochgraben kann seine Abflüsse somit zukünftig nicht mehr in das Manheimer Fließ abführen. Vor der bergbaulichen Inanspruchnahme in 2024 soll daher das Gewässer östlich außerhalb der zukünftigen Abbaugrenze des Tagebaus Hambach bis zum nördlichen Lauf des Manheimer Fließes umverlegt und so dauerhaft an den verbleibenden Abschnitt des Manheimer Fließes angeschlossen werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben zur Verlegung des Mordlochgrabens ist gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.18.1 als „Sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgt insofern vorsorglich, als dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2b Satz 2 BBergG vorliegen. Die Verlegung des Mordlochgrabens und Anschluss an das Manheimer Fließ erfolgt vorlaufend zur bergbaulichen Inanspruchnahme des Bereichs durch den Tagebau Hambach. Das zu betrachtende Plangebiet befindet sich im Verlauf von ca.

470 m durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-5005-0011 und dem kurzzeitigen Verlauf im Randbereich des Naturschutzgebiets BM-028 (ca. 150 m). Weiterhin verläuft ein Großteil der Trasse im Bereich schutzwürdiger Böden. Durch die wasserrechtlich zugelassenen Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau Hambach ist der Grundwasseranschluss verloren gegangen, der Mordlochgraben und das Manheimer Fließ sind nur temporär wasserführend. Die Entwässerung der Flächen im Einzugsgebiet wird weiterhin gewährleistet. Aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs sowie zur bergbaulichen Wiedernutzbarmachung werden durch die geplante Einziehung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser oder andere Schutzgüter des UVPG verursacht, die über die Auswirkungen durch die Braunkohlegewinnung hinausgehen. Potenzielle Umweltauswirkungen ergeben sich nur durch Bautätigkeiten während der Umsetzung des Vorhabens, die sich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder durch eine Baubegleitung reduzieren oder gänzlich ausschalten lassen. Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, zugänglich.

Düren, 01.02.2024

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Lukas Schurkus